

06.11.90

Antrag

des

Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG)

Punkt 16 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu § 1 Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 1 und 2

1. § 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. es unternimmt, extrakorporal oder unter Übertragung von Ei- und Samenzellen auf eine Frau eine Eizelle zu befruchten,".

b) Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 sind zu streichen:
die Nummern 6 und 7 werden Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 3 Nr. 1 sind die Worte "Nr. 1, 2 und 6" durch die Worte "Nr. 2" zu ersetzen.

d) In Absatz 3 Nr. 2 sind die Worte "des Absatzes 1 Nr. 7" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 3" zu ersetzen.

e) In Absatz 4 sind die Worte "des Absatzes 1 Nr. 6"

- 2 -

durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 2" zu ersetzen.

2. § 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "extrakorporal erzeugten oder" zu streichen.
- b) In Absatz 2 sind die Worte "zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft" zu streichen.

Begründung:

Die Anwendung von in-vitro-Fertilisation und intratubarem Gameten-transfer werfen Probleme auf, die sich einer befriedigenden gesetzlichen Regelung entziehen.

Unabhängig davon ist die Anwendung von in-vitro-Fertilisation und intratubarem Gametentransfer auch im Hinblick darauf, daß noch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, welchen Einfluß die Durchführung dieser Verfahren auf die psychische und körperliche Entwicklung von so gezeugten Kindern hat, unter Strafe zu stellen.

Dem trägt die beantragte Änderung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rechnung. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.